Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: Albert Oeri
Autor: Oeri, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-758910

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alles in allem scheint uns also das Gebälk, aus dem wir die neue Verfassung zimmern sollen, zu dürftig zu sein.

Wenn aber schon, dann: Beschränkung — nicht Aufgabe — der Handels- und Gewerbefreiheit, was ja in jedem Programm gefordert wird. Über die Wahl des Nationalrates haben wir uns ausgesprochen, auch die Reduktion der Vertreterzahl ist jedenfalls unbestritten. Der Schulartikel ist durch den staatsbürgerlichen Unterricht zu ergänzen. Die Jugend verlangt die Förderung des Sportes. Auch das ist zu genehmigen. Während die Subventionstätigkeit des Bundes um seiner selbst willen eingeschränkt werden muß, würden wir ihm größere Aufgaben und Kompetenzen für die Erhaltung des Natur- und Kunstgutes, der Gebirgswälder und des Schutzes vor den Gefahren von Naturereignissen übertragen. Den föderativen Aufbau des Staates halten wir als unbestritten. Aus den kulturpolitischen Artikeln würden wir das Jesuitenverbot eliminieren, oder dann ist auch den staatsfeindlichen Parteien jede Wirksamkeit im Staate und besonders auch in der Schule zu untersagen. Aber würde nicht die katholisch-konservative Partei in der Gleichstellung der Jesuiten mit den Kommunisten und Bolschewisten eine Verschärfung des Verbotes erblicken? Und welches Forum entscheidet über die Staatsgefährlichkeit? Sind wir als Volk nicht gesund genug, solche Elemente auszustoßen, unschädlich zu machen, dann fruchtet leider auch ein Verbot nicht viel.

Albert Oeri

Nationalrat, Chefredaktor der «Basler Nachrichten», Basel.

Die erste Frage muß ich entschieden verneinen. Ich halte den Augenblick nicht für gekommen, die Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff zu nehmen.

Alle Verfassungen, die etwas taugen, sind natürlich gewachsene Gebilde, nicht künstlich konstruierte Homunculi. Sie sind das Ergebnis einer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dynamis, nicht die Dynamis selbst. Wer aus dem Holze seiner Weisheit ein Verfassungsbett zimmert und glaubt, sein lebendiges Volk hineinzwängen oder hineinstrecken zu dürfen, mag ein Idealist sein; aber grausam wie Prokrustes ist er eben doch.

Es ist kein Zufall, sondern ein überaus aufschlußreiches Symptom der schweizerischen Wirklichkeit, daß die drei Totalrevisionsbegehren, für die gegenwärtig um Unterschriften geworben wird, aus drei ganz verschiedenen politischen Ecken kommen, von den Jungliberalen, von den Jungkonservativen und von den Frontisten. Jede der drei Revisionistengruppen weiß vielleicht ungefähr, was sie will. Aber jede will sicher etwas total anderes als die beiden anderen. Hinter dieser Elite her, die die Augen offen hat, tappt mit geschlossenen Augen, aber offenem Mund eine zahlreiche Schar, die nichts anderes will, als daß «die janze Kiste mal ins Rutschen kommt». Das sind die Nachtwandler, denen einst nach reichsdeutschem Beispiel ein grausames Erwachen bevorsteht. Ich glaube gewiß nicht, daß unsere Bundesverfassung von 1874 ein Ewigkeitsgebilde ist. Ich weiß wie jeder vernünftige Mensch, daß wir in einer Zeit des politischen und wirtschaftlichen Übergangs leben. Aber ich weiß auch, daß diese Übergangszeit noch bei weitem nicht abgeschlossen ist. Die Inkubation hat nicht lange genug gedauert, um jetzt schon mit der Geburt eines reifen Geschöpfs abschließen zu können. Wie lange sie dauern muß, ob dreiunddreißig Jahre wie zwischen 1815 und 1848, oder sechsundzwanzig Jahre wie zwischen 1848 und 1874, maße ich zu wissen mir nicht an, so wenig wie ich weiß, was schließlich herauskommen wird. Vieles liegt ohne Zweifel heute in der Luft. Aber mit dem, was in der Luft liegt, kann man Luftschlösser bauen, nicht Staatsverfassungen.

Schließlich dürfen doch auch wir Schweizer aus der ausländischen Zeitgeschichte etwas lernen. Man denke an all die staatlichen Neuschöpfungen der ersten europäischen Nachkriegsjahre. Mit Ausnahme der personell besonders begnadeten Tschechoslowakei hat sich keiner der Neustaaten in der Eile der Gründungsjahre eine Verfassung geben können, die sich auch nur anderthalb Jahrzehnte lang als hieb- und stichfest erwiesen hätte. Am allerwenigsten die unglückliche Weimarer Republik, obwohl ihre Verfassung von 1919 ein wahres Juwel deutscher Gründlichkeit war. Ich gehöre nicht zu den Bewunderern des Nationalsozialismus, aber ich anerkenne aufrichtig die Probe politischen Instinkts, die er gerade durch seinen vorläufigen Verzicht auf eine formelle Totalrevision der Reichsverfassung ablegt. Er läßt seinen Wein gären, ehe er ihn in Paragraphen abzieht. Ein anderes gutes Exempel gegen voreilige Verfassungsmacherei liefern zurzeit die Vereinigten Staaten von Amerika. Sie

pflügen ihre Politik und ihre Wirtschaft ganz gründlich um; aber dabei spannen sie den Pflug nicht vor das Pferd. Sie nehmen das konstitutionelle Endresultat nicht vorweg, sondern halten es bei ihrer anderthalb Jahrhunderte alten Verfassung ruhig aus.

Man muß nur nicht meinen, eine Revolution bleibe eine brave Evolution, wenn man für sie geschwind ein nettes Verfassungshemdchen zu Faden schlägt.

Die zweite Frage beantworte ich nach dem, was ich zur ersten sagte, selbstverständlich: ich halte keinen der Grundsätze der bestehenden Bundesverfassung heute schon für entschieden fallreif. Was tatsächlich daran fallreif ist, das sind einige Sätze, nicht Grundsätze. Diese Sätze kann man durch Partialrevisionen abschütteln.

Die dritte Frage kann ich also nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt beantworten, daß ich notwendige Partialrevisionen, aber nicht eine Totalrevision befürworte.

Gerade wer dafür ist, daß das Reifwerden des Neuen geduldig abgewartet werde, muß für die Übergangszeit auch ein Übergangsregime zulassen, muß dem Neuen also Türen öffnen, durch die es legal eintreten und sich bewähren oder nicht bewähren kann. Das gilt insbesondere vom Artikel 31 der Bundesverfassung, der die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet. Ich glaube nicht, daß der Wirtschaftsliberalismus so mausetot ist, wie seine Feinde und viele zaghafte Freunde wähnen. Aber ich glaube, daß seine Integrität dem heutigen Volkswillen nicht mehr entspricht, und daß wir uns als Demokraten dieser Tatsache werden fügen müssen. Eine Neuformulierung des Artikels 31 soll also hingenommen werden, aber nur eine klare Neuformulierung, bei der man weiß, wie und wo die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt werden kann, nicht ein Kautschukgebilde, wie es aus den Beratungen von Vevey und Luzern einstweilen hervorgegangen ist. Ferner betrachte ich es als eine auszufüllende Lücke unserer Bundesverfassung, daß sie keine Kriegs- und Krisenklausel enthält, die für Notzeiten ein Notverfahren legalisiert. Darüber habe ich im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft «Die Schweiz 1934» ausführlich gehandelt.

Zu diesen Postulaten zwingt mich allein schon ein gewisses parlamentarisches Reinlichkeitsbedürfnis. Es ist recht peinlich für die Mitglieder der Bundesversammlung, wenn sie, die eine geschriebene

Verfassung beschworen haben, immer wieder in einer ungeschriebenen Verfassung blättern müssen, um die Rechtfertigung für Dutzende von Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit und für allerlei notrechtliche Staatsmaßnahmen zu suchen.

Ich gebe zu, daß auch meine ablehnende Haltung gegenüber dem Begehren nach Totalrevision durch parlamentarische Spezialschmerzen mitbedingt ist. Wir National- und Ständeräte werden, wenn nicht die Einschiebung eines Verfassungsrates dem Volke vorgeschlagen und von ihm gebilligt wird, die armen Hunde sein müssen, die neben der sonstigen Krisenbelastung den Karren der Totalrevision ein paar Jahre lang zu ziehen haben. Bis er schließlich, woran ich nicht zweifle, umleert, das heißt, bis unser Arbeitsprodukt vom Volke verworfen wird! Dann werden w i r natürlich die Sünder sein müssen, und die Gegner des Parlamentarismus werden triumphieren, er sei nun endgültig ad absurdum geführt. Die Gegner der legalen Staatsentwicklung werden beifügen, nun sei ihr Recht auf Revolution erwiesen. Darum verüble man denjenigen unter uns, die noch den Mut dazu haben, ihren Widerstand gegen eine verfrühte und sterile Totalrevisionsarbeit nicht!

M. Albert Picot

Conseiller d'Etat, Genève.

Cette réponse ne doit pas être considérée comme une prise de position. Le problème est vaste et d'une discussion générale peut jaillir quelque lumière qui permettra une décision plus murie.

1. A première vue la nécessité d'une revision totale, en pleine crise, ne s'impose pas. Ce n'est pas la constitution fédérale qui est la cause des difficultés que traverse la Suisse, c'est bien plutôt une crise économique sans précédent et les faiblesses morales que la crise met à nu. Dans le cadre de la constitution actuelle il est possible aux pouvoirs fédéraux et cantonaux de faire une bonne politique monétaire, économique et sociale. Si cette politique n'est pas parfaite, cela tient plus aux conjonctures politiques, à la démagogie des partis qu'aux institutions. Il semble difficile de faire une meilleure constitution dans l'atmosphère créée par la confusion actuelle des